

DLRG OG Buchholz





Landesverband Niedersachsen

Robert Fluck
ET2 OG Buchholz



DLRG

Die GUV Regel 105-002 und die FwDV-8

In beiden Hilfsunternehmen regeln bestimmte Vorschriften Einsatz, Übung und Fortbildung der Taucher. Sie dienen zur Unfallprävention und stammen aus den Händen der jeweils zuständigen Versicherer

DLRG: GUV REGEL 105-002
GUV = Gesetzliche Unfallversicherung

Feuerwehr FwDV-8
Feuerwehrdienstvorschrift 08

Die GUV Regel 105-002 und die FwDV-8

In beiden Hilfsunternehmen regeln bestimmte Vorschriften Einsatz, Übung und Fortbildung der Taucher. Sie dienen zur Unfallprävention und stammen aus den Händen der jeweils zuständigen Versicherer

DLRG: GUV REGEL 105-002
GUV = Gesetzliche Unfallversicherung

Feuerwehr FwDV-8
Feuerwehrdienstvorschrift 08

Die GUV Regel 105-002 und die FwDV-8

Beide Regelwerke stammen im Prinzip aus der selben Hand, nämlich einem *Gesetzlichen Unfallversicherer*.

- *Im Fall der Fw in NiSa ist dies die „Feuerwehr Unfallkasse“ (FUK)*
- *Im Fall der DLRG die „Gesetzliche Unfallversicherung“.*
- *Der Unterschied hat historische Gründe – ist aber m.E. geringfügig. In Bundesländern, die keine historische FUK haben, stammt die FwDV aus den Händen einer GUV.*
- *Beide Richtlinien sind – könnte man sagen – Geschwister im Geiste und tragen nur die jeweils andere Handschrift ihrer Organisation.*

Die GUV Regel 105-002 und die FwDV-8

Das zeigt sich zum Teil in der Wortwahl:

- Ein Tauchtrupp besteht aus einem Feuerwehrtaucher, einem Sicherheitstaucher und einem Signalmann. (FWDV8 S. 23)
- Ein Tauchtrupp besteht aus mindestens drei Personen, einem Taucher bzw. einer Taucherin, einem Sicherheitstaucher bzw. einer Sicherheitstaucherin und einem Signalmann bzw. einer Signalfrau. [...] (GUV105-002 S. 4)

Die GUV Regel 105-002 und die FwDV-8

Σ

- Es zeigt sich, dass die beiden aktuell gültigen Vorschriften in den Kernbereichen identische Regeln und Verfahren auflisten.
- Unterschiede sind nur in bestimmten Details auffällig.

Die GUV Regel 105-002 und die FwDV-8

GLEICH sind fast alle zentralen Elemente:

Welchen DIN Normen die eingesetzten Tauchgeräte entsprechen müssen (hier nur ein Beispiel):

- *“Als Auftriebsmittel ist eine kombinierte Tarier- und Rettungsweste gemäß DIN EN 12628 oder ein Tariermittel gemäß DIN EN 1809 zu verwenden.“ (Vgl. **GUV 105-002** S.6ff)*
- *“Rettungsgerät (zum Beispiel kombiniertes Tarier- und Rettungsmittel nach DIN EN 12628, Tariermittel nach DIN EN 1809 oder Rettungskragen) nur wenn nicht Bestandteil des Leichttauchgerätes [usw.]” (Vgl. **FWDV-8** S. 12f.)*

Die GUV Regel 105-002 und die FwDV-8

GLEICH sind fast alle zentralen Elemente:

Wie z.B. Leinenzeichen:

Anhang 5: Leinenzugzeichen

Die Leinenzugzeichen dienen der Informationsübermittlung zwischen Taucher bzw. Taucherin und Signalmann bzw. Signalfrau.

Anmerkung: X bedeutet ein Leinenzug

Zeichen	Vom Taucher bzw. von Taucherin	Vom Signalmann bzw. von Signalfrau
X	NOTSIGNAL Ich bin in Not!	NOTSIGNAL Sofort austauchen!
XX XXX XXXX	- - Ich tauche aus	Nach links Nach rechts Austauchen
XXXXX	Alles in Ordnung	Alles in Ordnung?

Leinenzugzeichen

Als Leinenzugzeichen sind folgende Zeichen festgelegt:
(X bedeutet: ein Leinenzug).

Zeichen	Vom Taucher gegeben	Vom Signalmann gegeben
X	-NOTSIGNAL- Ich bin in Not!	-NOTSIGNAL- Sofort Tauchgang abbrechen!
XX		Nach links!
XXX		Nach rechts!
XXXX	Ich tauche aus!	Austauchen!
XXXXX	Alles in Ordnung!	Alles in Ordnung!

Weitere Leinenzugzeichen können zwischen Feuerwehrtaucher und Signalmann vereinbart werden.

Vordrucke für die Gefährdungsbeurteilung vor dem Einsatz

DLRG

FW

4. Gefährdungsbeurteilung:

		Ja:	Nein:	Gefährdung			
4. Gefährdungsbeurteilung:					liegt vor:		
Gewässerbedingungen:							
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Strömung m/s (>1,5m/s <input type="checkbox"/> <2,5m/s) ▪ zu erwartende Gewässertiefe m ▪ zu erwartende Sichtweiten m ▪ Gefahr durch Abtreiben ▪ Boots- /Schiffsverkehr (Segler, Surfer), Anker, Schiffsschrauben ▪ Treibgut ▪ Arbeiten an der Tauchstelle, Gefahr durch Heben und Senken, Abwurf von Material ▪ Strudel, Sog und Einsaugefahr ▪ Kraftwerke, Wehre, UW-Bauwerke, Wracks ▪ Gewässerverunreinigung ▪ Einsturzgefährdete Wände oder Teile ▪ Kieslöcher, Überhänge, Höhlen, Unterspülungen ▪ Ansaugöffnungen, Ansaugpumpen, Ultraschallanlagen, Seeventile, Wassereinlässe ▪ Deiche (Bruchgefahr) ▪ Hindernisse der Leinenführung ▪ Gefahr durch elektrischen Strom ▪ Wasserqualität (Gesundheitsschutz, Vollmasken) ▪ Uferbeschaffenheit (Geröll, Spundwände, Bühnen) ▪ Weg zum Gewässer (Steilhang, Absturzgefahr, Anstrengung) 		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
Informationen zum Sachverhalt erhalten von:							
Äußere Bedingungen / Wetterlage:							
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sichtverhältnisse <input type="checkbox"/> Nebel <input type="checkbox"/> Dunkelheit ▪ Beleuchtung ▪ Temperatur (Eis) ▪ Niederschläge <input type="checkbox"/> Schnee <input type="checkbox"/> Regen ▪ Gewitter ▪ Höhe, /Luftdruck mbar (< 970mbar bzw. ca. 300 M ü.n.N.) ▪ Wellenhöhe 		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
Einsatzbedingungen:							
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gefährdung durch weitere Einsatzkräfte ▪ Störung durch Passanten ▪ Eigenes Personal einsatzfähig (gesundheitlich)? ▪ Tauchgeräte sicher und einsatzbereit? ▪ Ausrüstung der Taucher mit Mängeln? ▪ Liegen sonstige, nicht aufgeführte Gefährdungen vor? Wenn ja, welche: 		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
Gewässerbedingungen:							
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Strömung m/s (>1,5m/s <input type="checkbox"/> <2,5m/s) ▪ zu erwartende Gewässertiefe m ▪ zu erwartende Sichtweiten m ▪ Gefahr durch Abtreiben ▪ Boots- /Schiffsverkehr (Segler, Surfer), Anker, Schiffsschrauben ▪ Treibgut ▪ Arbeiten an der Tauchstelle, Gefahr durch Heben und Senken, Abwurf von Material ▪ Strudel, Sog und Einsaugefahr ▪ Kraftwerke, Wehre, UW-Bauwerke, Wracks ▪ Gewässerverunreinigung ▪ Einsturzgefährdete Wände oder Teile ▪ Kieslöcher, Überhänge, Höhlen, Unterspülungen ▪ Ansaugöffnungen, Ansaugpumpen, Ultraschallanlagen, Seeventile, Wassereinlässe ▪ Deiche (Bruchgefahr) ▪ Hindernisse der Leinenführung ▪ Gefahr durch elektrischen Strom ▪ Wasserqualität (Gesundheitsschutz, Vollmasken) ▪ Uferbeschaffenheit (Geröll, Spundwände, Bühnen) ▪ Weg zum Gewässer (Steilhang, Absturzgefahr, Anstrengung) 		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
Informationen zum Sachverhalt erhalten von:							
Äußere Bedingungen / Wetterlage:							
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sichtverhältnisse <input type="checkbox"/> Nebel <input type="checkbox"/> Dunkelheit ▪ Beleuchtung ▪ Temperatur (Eis) ▪ Niederschläge <input type="checkbox"/> Schnee <input type="checkbox"/> Regen <input type="checkbox"/> Nieselregen ▪ Gewitter ▪ Höhe, /Luftdruck mbar (< 970mbar bzw. ca. 300 M ü.n.N.) ▪ Wellenhöhe 		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
Einsatzbedingungen:							
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gefährdung durch weitere Einsatzkräfte ▪ Störung durch Passanten ▪ Eigenes Personal einsatzfähig (gesundheitlich)? ▪ Tauchgeräte sicher und einsatzbereit? ▪ Ausrüstung der Taucher mit Mängeln? ▪ Liegen „Besondere Erschwernisse“ nach DV Anlage 1 vor? 		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			

Die GUV Regel 105-002 und die FwDV-8

Als GLEICHWERTIG stufen auch beide Regelwerke die jeweiligen Ausbildungsstufen ein (hier nach dem Vorläufer, der alten GUV R2101)

Die Anhänge 8 (GUV) und 4 (FWDV) erklären die folgenden Ausbildungsstufen für jeweils als gleichwertig anerkennbar:

Taucher bzw. Taucherin der Stufe 1	Freizeit-Gerätetaucher nach DIN EN ISO 24801-2 „Selbständiger Taucher“
	Freizeit-Gerätetaucher nach DIN EN ISO 24801-3 „Tauchgruppenleiter“
	Feuerwehrtaucher gemäß FwDV 8, Stufe 1
	THW-Bergungstaucher Stufe 1
Taucher bzw. Taucherin der Stufe 2	Taucher bzw. Taucherin der Marine gemäß C1-258/0-3000 {ehemals MDv 450/1}
	Taucher bzw. Taucherin der Pioniere gemäß C2-227/0-0-2155 {ehemals HDv 287/300}
	Taucher bzw. Taucherin der Polizei gemäß PDv 415
	Feuerwehrtaucher gemäß FwDV 8, Stufe 2
	THW-Bergungstaucher Stufe 2
	Forschungstaucher gemäß DGUV Regel 101-023

Feuerwehrtauchen der Stufe 1	Freizeit-Gerätetaucher nach DIN EN 14153-2 „Selbständiger Taucher“. Freizeit-Gerätetaucher nach DIN EN 14153-3 „Tauchgruppenleiter“. Taucher gemäß GUV-R 2101 (Regeln für Sicherheit und Gesund- heitsschutz für das Tauchen in Hilfe- leistungsunternehmen). THW-Bergungstaucher Stufe 1
Feuerwehrtauchen der Stufe 2	Taucher der Marine gemäß MDv 450/1 Taucher des Heeres gemäß HDv 287/300 Taucher der Polizei gemäß PDv 415 Taucher gemäß GUV-R 2101 mit der Fortbildung „Arbeiten unter Wasser“ THW-Bergungstaucher Stufe 2 Forschungstaucher gemäß ZH 1/ 540
Feuerwehrtauchen der Stufe 3	Geprüfter Taucher gemäß BGBl. 2000 Seite 165 THW-Bergungstaucher Stufe 3 Schiffstaucher der Marine Pioniertaucher des Heeres mit Unteroffiziersrang

Die GUV Regel 105-002 und die FwDV-8

Interessant ist dagegen der Unterschied in der Ausbildungsvoraussetzung der Signalmänner:

Feuerwehr:

Personengruppe	Verantwortungsbereich	Mindestvoraussetzungen
Sicherheitstaucher	<ul style="list-style-type: none">– Gerätekontrolle vor dem Einsatz– Zum sofortigen Einsatz zur Rettung des Feuerwehrtauchers bereit stehen	<ul style="list-style-type: none">– Ausbildung zum Feuerwehrtaucher der Stufe 1, 2 oder 3
Signalmann	<ul style="list-style-type: none">– Kontrolle der Tauchausrüstung– Führen der Signalleine und ggf. des Luftzuführungsschlauches– Bedienen der Sprechereinrichtung– Überwachung des Tauchganges	<ul style="list-style-type: none">– Ausbildung zum Feuerwehrtaucher mind. der Stufe 1– Tauchtauglichkeit nicht mehr erforderlich

Die GUV Regel 105-002 und die FwDV-8

DLRG: setzt dagegen nicht voraus, dass der Signalmann oder die Signalfrau Einsatztaucher war oder ist.

5.5 Anforderungen an den Signalmann bzw. an die Signalfrau

5.5.1 Als Signalmann bzw. Signalfrau dürfen nur gesundheitlich geeignete Versicherte eingesetzt werden. Die gesundheitliche Eignung ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, siehe Anhang 10. **Ist ein Signalmann bzw. eine Signalfrau auch Taucher bzw. Taucherin**, so ist eine gültige Bescheinigung gemäß Anhang 9 ausreichend. Versicherte sind für den Einsatz als Signalmann bzw. Signalfrau nicht geeignet, wenn sie Krankheiten haben, die sie dauernd oder plötzlich an der Erfüllung ihrer Aufgaben hindern können.

Die Ausbildung kann bereits ab dem vollendeten 15. Lebensjahr begonnen werden. [...]

5.5.2 Der Signalmann bzw. die Signalfrau muss eine Ausbildung als Rettungsschwimmer haben (Deutsches Rettungsschwimm-Abzeichen – Silber). Die Ausbildung zum Signalmann bzw. zur Signalfrau muss mindestens die Ausbildungsinhalte nach Anhang 4 erfüllen. Die hierbei erworbenen praktischen Fähigkeiten und theoretische Kenntnisse sind jeweils durch eine Prüfung nachzuweisen.

Die GUV Regel 105-002 und die FwDV-8

Die Prüfungen zu den Tauchern der jeweiligen Stufen

(ET2 und FWT St2)

- Sind im Detail verschieden an die Anforderungsprofile der jeweiligen Organisationen angepasst.
- Sind in ihrem Wesen aber sehr ähnlich:
 - Tauchgangstiefe ist identisch (< 20m)
 - Suchen bzw. Erkunden einer Situation unter Wasser
 - Rettung einer Person ist Standardaufgabe
 - Arbeit mit technischen Hilfsmitteln unter Wasser.

Die GUV Regel 105-002 und die FwDV-8

Die DLRG Prüfung zum Einsatztaucher Stufe 2 sieht vor:

Die Durchführung nachfolgender Tauchgänge / Übungen in Form einer Einsatzübung von mindestens 20 Min. in **Wassertiefen zwischen 6 und 20m** gemäß GUV-R 2101, wobei folgende Aufgaben erfolgreich zu erfüllen sind:

- Leinenführung (als Signalmann und als Taucher)
- Ausführen einer Unterwasserarbeit ohne technische Hilfsmittel (**Suchübung als Taucher**)
- Taucheinsatzführung eines Tauchtrupps
- **Ausführen einer Unterwasserarbeit mit technischen Hilfsmitteln**
- **Rettungsübung:** Der Prüfling hat unter Einbindung des gesamten Tauchtrupps einen in 6 bis 20 m Tiefe wartenden Kameraden anzutauchen; beide haben vollständige Tauchausrüstung zu tragen (einschließlich Signalleine). Die Signalleine des zu rettenden Tauchers darf vom Prüfling zur Orientierung verwendet werden. Der zu rettende Taucher ist mit seiner Tauchausrüstung unter Beachtung der maximalen Aufstiegs geschwindigkeit sachgerecht an die Oberfläche zu bringen und an Land zu bringen; danach Diagnose nach vorgegebenem Unfallschema und unverzügliche Einleitung der erforderlichen Ersten Hilfe-Maßnahmen einschließlich einer ggf. veranlassten Demonstration der Herz-Lungen-Wiederbelebung (HLW) über 3 Min. Dauer; anfertigen eines Unfallprotokolls für den Notarzt.
- Knotenkunde:
Kreuzknoten, Palstek, Schotstek, Roringstek, Webeleinstek (von diesen Knoten sind der Palstek sowie zwei weitere Knoten nach freier Wahl vorzuführen)

(Prüfungsordnung DLRG-Tauchausbildung S. 15)

Die GUV Regel 105-002 und die FwDV-8

Die Feuerwehr Prüfung zum Feuerwehrtaucher Stufe 2 sieht vor:

“Die praktische Prüfung zum Feuerwehrtaucher der Stufe 2 erstreckt sich auf:

- Tauchen mit Tauchgerät nach Anlage 7 **bis in die Tauchtiefe von 20** Meter vom Ufer und / oder vom Boot aus, mit Ab- und Aufsteigen am Grundtau.
- **Erkunden der Lage unter Wasser.**
- **Retten von Personen.**
- Zusammenarbeiten von Feuerwehrtaucher und Signalmann.
- Kennzeichnen und Sichern der Tauchstelle und des Bootes entsprechend den für das jeweilige Gewässer geltenden Bestimmungen.
- **Erste Hilfe bei Tauchunfällen.**
- **Einfache Technische Hilfeleistungen.**“

(FwDV-8 S. 20)

Die GUV Regel 105-002 und die FwDV-8

Die Voraussetzung der Lizenz zum Lehrtaucher ist dagegen bei der FW deutlich strenger:

5.5 Feuerwehrlehrtaucher

5.5.1 Voraussetzungen

Feuerwehrlehrtaucher für die Stufe 1 müssen die Prüfung zum Feuerwehrtaucher der Stufe 1 erfolgreich abgeschlossen haben und spätestens zum Prüfungstermin zusätzlich mindestens 100 Übungs- oder Einsatztauchgänge nachweisen.

Feuerwehrlehrtaucher für die Stufen 2 oder 3 müssen die Prüfung zum Feuerwehrtaucher der Stufen 2 oder 3 erfolgreich abgeschlossen haben und spätestens zum Prüfungstermin zusätzlich mindestens 125 Übungs- oder Einsatztauchgänge nachweisen.

Die GUV Regel 105-002 und die FwDV-8

Zum Vergleich die Voraussetzung für eine Lizenz zum DLRG Lehrtaucher (s. PO-Tauchen):

- [...]
- Gültige Einsatztaucherberechtigung Stufe 2 der DLRG oder ILS-Rescue- Diver**
- DLRG-**Taucheinsatzführer** oder ILS-Rescue-Diver***
 - Dazu vorausgesetzt:
 - Führungslehreausbildung (421)*
 - Gültige Einsatztaucherberechtigung Stufe 2 der DLRG oder ILS-Rescue Diver***
 - 3 Jahre aktive Tätigkeit als Einsatztaucher Stufe 2 oder ILS-Rescue Diver***
 - 50 Freiwassertauchgänge gem. GUV-R 2101 nach abgelegter Einsatztaucherprüfung Stufe 2 oder ILS-Rescue Diver**-Prüfung*
- Sanitätsausbildung A nicht älter als drei Jahre oder Sanitätstraining nicht älter als zwei Jahre
- Basisausbildung WRD (411.12), zum Zeitpunkt der Prüfung nicht älter als zwei Jahre
- erfahrener Taucher gemäß GUV-R 2101
- Assistenz bei der Ausbildung zum DLRG-Einsatztaucher
- Allgemeine Lehrbefähigung (180)

Die GUV Regel 105-002 und die FwDV-8

FAZIT:

- In den Grundvorgaben, speziell den Sicherheitsrichtlinien, sind beide Regelwerke ähnlich oder identisch.
- In einigen wichtigen Details weichen die beiden Organisationen in ihren Vorschriften voneinander ab, speziell in den Prüfungsvoraussetzungen.
- Dem Wesen nach scheinen die Aufgaben von Einsatztauchern und Feuerwehrtauchern aber weitestgehend übereinzustimmen.
- Weshalb auch beide Regelwerke die Möglichkeit eines Einsatzes gemischter Tauchtrupps vorsehen (GUV S.9 und FwDV-8 S. 23)

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit



Referent:

Robert Fluck

ET 2 OG Buchholz